

8 O 468/24



**Landgericht Düsseldorf**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Klägerin,

[REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]

Beklagte,

[REDACTED]

Rechtsanwälte Keen Law

[REDACTED], Märkisches

Ufer 38/40, 10179 Berlin,

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf  
im schriftlichen Verfahren am 10.02.2026  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. G. Schmitz als Einzelrichter

**für Recht erkannt:**

1.

Die Klage wird abgewiesen.

2.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.

3.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand**

Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte aus übergegangenem Recht aus einem Rechtsschutzversicherungsvertrag geltend.

Der Versicherungsnehmer der Klägerin nahm Leistungen aus einem mit der Klägerin bestehenden Rechtsschutzversicherungsvertrag im Zusammenhang mit der vorgerichtlichen und gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen durch die Beklagte im sog. Diesel-Abgasskandal in Anspruch. Insoweit ist allerdings das Bestehen eines wirksamen Versicherungsverhältnisses zwischen den Parteien streitig.

Gegenständlich war die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem am 29.11.2017 erfolgten Erwerb eines Pkw Typ Audi A4 2.0 TDI mit dem Motortyp EA 189 beauftragt, der vom sog. Abgasskandal betroffen war. Zwischen den Parteien ist streitig, ob dazu ein persönliches Erstberatungsgespräch zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Rechtsanwalt der Beklagten stattfand, zudem sind Inhalt und Reichweite der Beratung, insbesondere zu den Erfolgsaussichten, zwischen den Parteien streitig.

Auf die Deckungsanfrage der Beklagten vom 10.10.2018 erteilte die Klägerin Deckungsschutz für die außergerichtliche Tätigkeit und auf die Deckungsanfrage vom 21.02.2019 (Anlage K 1) auch für das erstinstanzliche gerichtliche Verfahren. Die Beklagte machte zunächst unter dem 18.10.2018 außergerichtlich Ansprüche geltend.

Am 11.03.2019 erhob die Beklagte Klage beim Landgericht Frankfurt a.M.. Bei Klageerhebung hatte die Beklagte Kenntnis darüber, dass der Versicherungsnehmer sein Fahrzeug mit dem aufgespielten Software-Update zur Beseitigung der rechtswidrigen Abschaltvorrichtungen erworben hatte.

Das Landgericht Frankfurt a.M. wies die Klage mit Urteil vom 07.10.2019 (Anlage K 3) vollständig ab. Zur Begründung führte es unter anderem im Wesentlichen aus, dass das Fahrzeug nach Bekanntwerden des Diesel-Abgasskandals im September 2015 (Ad-hoc-Mitteilung der VW AG vom 22.09.2015) gekauft wurde. Da zum Zeitpunkt des Erwerbs bereits das Software-Update aufgespielt war, verneinte das Gericht einen sittenwidrigen Schaden nach § 826 BGB. Der Kläger habe weder über das Fahrzeug noch die Software-Updates in unzulässiger Weise getäuscht werden können.

Die Beklagte legte beim Oberlandesgericht Frankfurt gegen die erstinstanzliche Entscheidung Berufung ein. Die Berufung wurde durch das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. am 30.04.2020 durch Beschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO wegen offensichtlich fehlender Aussicht auf Erfolg zurückgewiesen.

Die Klägerin behauptet, dass der Versicherungsnehmer nicht ordnungsgemäß beraten worden sei. Ferner sei die Klage von Anfang an aussichtslos gewesen. Auch darüber habe die Beklagte nicht beraten.

Mit der Klageforderung macht die Klägerin die von ihr verauslagten Kosten geltend. Für die Einzelheiten wird auf die Tabelle S. 4 der Klageschrift sowie die Zahlungsübersicht Anlage K 5 Bezug genommen. Sie behauptet dazu, dass sie insgesamt Kosten in Höhe von 8.203,17 EUR gezahlt habe.

Die Klägerin beantragt,

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 8.203,17 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, ihrer Parteistellung sei eine unzulässige Klageänderung vorausgegangen. Im Übrigen könne sie lediglich Zahlungen der Klägerin an sie selbst in konkreter Höhe bestätigen und bestreitet im Übrigen die Höhe der Klageforderung.

Die Beklagte meint, die außergerichtliche Geltendmachung der Schadensersatzansprüche sei nicht von vornherein aussichtlos gewesen, weil in den Anfängen des Abgasskandals häufig Vergleiche geschlossen worden seien. Die Entscheidung des Landgerichts Frankfurt a.M. sei fehlerhaft jedenfalls aber nicht zwingend gewesen. Gleiches gelte für die Bewertung durch das Oberlandesgericht Frankfurt a.M.. Die Beklagte verweist darauf, dass es zu verschiedenen Rechtsfragen an einer höchstrichterlichen Leitentscheidung des Bundesgerichtshofs sowie auch an einer einheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechung gefehlt habe. Insbesondere sei zu den hier entscheidenden Zeitpunkten – vor der Entscheidung des BGH VII. ZR 5/20 – die Frage des Umgangs mit den Spätkaufkonstellationen hoch umstritten gewesen und vielfach zu Gunsten der Kläger beantwortet worden.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Für das weitere Vorbringen der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze Bezug genommen. Beide Parteien haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Allerdings war die Parteibezeichnung der Beklagten im Wege der Rubrumsberichtigung zu korrigieren. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin anfänglich eine andere existente Rechtsanwalts-gesellschaft verklagt hat, sind nicht ersichtlich.

#### **I.**

Die Klage ist unbegründet, da der Klägerin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 8.203,17 EUR zusteht. Etwaige

Ansprüche der Klägerin aus §§ 280 Abs. 1, 611, 675 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 S. 1 VVG wären jedenfalls verjährt.

1.

Etwaige Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen die Beklagte sind gemäß § 86 Abs. 1 VVG übergegangen, da die Klägerin den Versicherungsnehmer von seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber den Prozessbeteiligten des hier streitgegenständlichen Verfahrens freigestellt hat.

Die Rechtsschutzversicherung ist eine Schadensversicherung, für die § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG gilt. Nach dieser Regelung geht ein dem Versicherungsnehmer gegen einen Dritten zustehender Ersatzanspruch auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt. Hierbei handelt es sich um einen gesetzlichen Anspruchsübergang im Sinne von § 412 BGB. Die Voraussetzungen sind erfüllt, sobald die Rechtsschutzversicherung den Versicherungsnehmer von den Kosten des Verfahrens freistellt (BGH, Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19, juris Rn. 21).

Soweit die Beklagte, die stets Deckungsanfragen bei der Klägerin für ihren Mandanten als deren Versicherungsnehmer eingeholt und auch ihre Tätigkeit in Rechnung gestellt hat sowie offenbar die Zahlung der Gerichtskostenvorschüsse durch die Klägerin veranlasst hat nunmehr pauschal das Bestehen eines wirksamen Versicherungsvertrages bestreitet, ist dieses Verhalten zum einen widersprüchlich und erfolgt zum anderen erkennbar als Behauptung in Blaue hinein. Dieser Einwand ist daher im Ergebnis unbeachtlich.

2.

Letztlich kann dahinstehen, ob die Klägerin eine Haftung der Beklagten aus anwaltlicher Pflichtverletzung im Mandantenverhältnis dem Grunde nach und im Verhältnis zur Klägerin auch der Höhe nach schlüssig dargelegt hat. Allgemein gilt dazu folgendes:

a)

Zwischen dem Versicherungsnehmer und der Beklagten bestand ein Schuldverhältnis in Form eines Rechtsanwaltsvertrags (§§ 611, 675 BGB) aufgrund der Beauftragung zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Fahrzeugs, das (angeblich) vom sog. Abgasskandal betroffen war.

b)

Voraussetzung eines Schadensersatzanspruchs aus § 280 Abs. 1 BGB ist zunächst, dass der Beklagten eine Pflichtverletzung aus dem Mandatsverhältnis vorgeworfen werden kann. Die Klägerin ist für das Vorliegen einer haftungsbegründenden Pflichtverletzung nach den allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen zunächst primär darlegungs- und beweisbelastet.

Eine mandatsbezogene Pflicht, einen von Anfang an aussichtslosen Rechtsstreit nicht zu führen, gibt es als solche nicht. Maßgeblich ist, ob der Rechtsanwalt seiner Pflicht zur Beratung des Mandanten über die Erfolgsaussichten des in Aussicht genommenen Rechtsstreits genügt hat. Für den Inhalt dieser Pflicht ist es ohne Bedeutung, ob der Mandant eine Rechtsschutzversicherung unterhält oder nicht (BGH, Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19, juris Rn. 26).

Unkundige muss der Rechtsanwalt über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. Ziel der anwaltlichen Rechtsberatung ist es danach, dem Mandanten eigenverantwortliche, sachgerechte (Grund-)Entscheidungen („Weichenstellungen“) in seiner Rechtsangelegenheit zu ermöglichen. Auch im Blick auf die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits geht es darum, den Mandanten in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen zu wahren und eine Fehlentscheidung in seinen rechtlichen Angelegenheiten vermeiden zu können. Aufgrund der Beratung muss der Mandant in der Lage sein, Chancen und Risiken des Rechtsstreits selbst abzuwägen. Hierzu reicht es nicht, die mit der Erhebung einer Klage verbundenen Risiken zu benennen. Der Rechtsanwalt muss auch das ungefähre Ausmaß der Risiken abschätzen und dem Mandanten das Ergebnis mitteilen. Ist danach eine Klage oder ein Rechtsmittel praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen. Er darf sich nicht mit dem Hinweis begnügen, die Erfolgsaussichten seien offen. Vielmehr kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von der beabsichtigten Rechtsverfolgung ausdrücklich abzuraten (BGH NJW 2021, 3324 Rn. 27-29, m. w. N.; Heermann, in MüKo, BGB, 9. Aufl., 2023, § 675 Rn. 29; OLG Frankfurt, Urteil vom 14.07.2021 – 17 U 60/20 – juris Rn. 53). In welchem Maße der Rechtsanwalt zu Risikohinweisen verpflichtet ist, richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Beratung, insbesondere auch nach der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Der jeweils aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung kommt für

die Erfüllung der dem Rechtsanwalt obliegenden vertraglichen Aufgaben überragende Bedeutung zu. Deshalb hat er seine Hinweise, Belehrungen und Empfehlungen in der Regel danach auszurichten, dies sogar dann, wenn er die Rechtsprechung für unzutreffend hält (BGH, Urteil vom 16.09.2021 - IX ZR 165/19, juris Rn. 30).

Verändert sich die rechtliche oder tatsächliche Ausgangslage im Laufe des Verfahrens, muss der Rechtsanwalt seinen Mandanten über eine damit verbundene Verschlechterung der Erfolgsaussichten aufklären. Nur so erhält der Mandant die Möglichkeit, die ursprünglich getroffene Entscheidung zu hinterfragen und die Chancen und Risiken der laufenden Rechtsverfolgung auf der Grundlage der veränderten Lage neu zu bewerten. Auch hier kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von einer Fortführung der Rechtsverfolgung abzuraten (BGH, a. a. O., juris Rn. 31).

Die Annahme der Aussichtslosigkeit unterliegt hohen Anforderungen. Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen Sicht ex ante aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein. Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist (BGH, a. a. O., Rn. 40).

Letztlich kann die Frage einer Pflichtverletzung aber dahinstehen. Denn auch auf der Grundlage des Klägervortrags, wonach keine ordnungsgemäße Beratung der Beklagten zu der anfänglichen Aussichtslosigkeit des rechtlichen Vorgehens stattgefunden hat, wären daraus folgende Ansprüche aus Pflichtverletzung verjährt (dazu unter 3.). Soweit mit der Beklagten jedenfalls von einer gewissen, möglicherweise auch nur geringen Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung auszugehen wäre, fehlt es auf Seiten der Klägerin aber an einem durch eine nicht risikogerechte Beratung kausal entstandenen Schaden (dazu unter 4.).

3.

Die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche sind jedenfalls verjährt und die Beklagte deshalb zur Leistungsverweigerung berechtigt (§ 214 Abs. 1 BGB).

a)

Für Schadensersatzansprüche aus dem Mandatsverhältnis gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren im Sinne des § 195 BGB (BGH, Urteil vom 06.02.2014 – IX ZR 245/12, juris Rn. 8).

Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

b)

Danach begann die Verjährungsfrist für eventuelle Ansprüche aus der vorgerichtlichen Tätigkeit zum Schluss des Jahres 2018 und für eventuelle Ansprüche aus der gerichtlichen Geltendmachung (erster und zweiter Instanz) zum Schluss des Jahres 2019.

c)

Im Jahr 2018 war mit der kostenauslösenden vorgerichtlichen Tätigkeit und im Jahr 2019 mit der Klageerhebung ein Teilschaden aus den der Beklagten eventuell anzulastenden Anwaltsfehlern entstanden.

Der Anspruch ist im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB entstanden, sobald er erstmals geltend gemacht und notfalls klageweise durchgesetzt werden kann, was auch die Fälligkeit voraussetzt (BGH, Urteil vom 27.10.2022 – I ZR 141/21, juris Rn. 20).

Verwirklicht der Rechtsanwalt voneinander zu trennende, auf unterschiedlichen Lebenssachverhalten beruhende, Pflichtverletzungen, sind diese im Hinblick auf die Verjährung gesondert zu betrachten, weil sich daraus auch individuelle Schadensersatzansprüche ergeben können (BGH, Urteil vom 02.02.2017 – IX ZR 91/15, juris Rn. 12).

Nach der vom Bundesgerichtshof angewandten sog. Risiko-Schaden-Formel ist eine bloße Vermögensgefährdung infolge der Pflichtverletzung des Beraters nicht ausreichend. Vielmehr entsteht ein Schaden erst dann, wenn sich die Vermögenslage des Betroffenen durch die Pflichtverletzung des Beraters gegenüber seinem früheren Vermögensstand objektiv verschlechtert hat. Dafür genügt, dass der Schaden nach

einer wertenden Betrachtung wenigstens dem Grunde nach erwachsen ist, mag auch seine Höhe noch nicht beziffert werden können. Es muss nicht feststehen, dass eine Vermögenseinbuße bestehen bleibt und damit endgültig wird (BGH, Urteil vom 16.07.2015 – IX ZR 197/14, juris Rn. 76).

Bei anwaltlicher Vertretung im Zivilprozess geht die höchstrichterliche Rechtsprechung grundsätzlich von einem Schadenseintritt aus, sobald die erste für den Mandanten nachteilige Gerichtsentscheidung vorliegt (BGH, Urteil vom 12.02.1998 – IX ZR 190/97, juris Rn. 15; BGH, Urteil vom 9.12.1999 – IX ZR 129/99, juris Rn. 12; BGH, Urteil vom 21.02.2002 – IX ZR 127/00, juris Rn. 8; so auch Ellenberger/Grüneberg BGB 85. Auflage 2025 § 199 Rn. 19). Bei fehlerhaftem vorprozessualen Verhalten, also bei fehlerhafter Beratung, die zur Erhebung einer unbegründeten Klage führt, entsteht der Schaden in Abweichung von diesem Grundsatz jedoch bereits mit Klageerhebung (BGH, Urteil vom 07.02.1995 – X ZR 32/93, juris Rn. 35; BGH, Urteil vom 03.02.2011 – IX ZR 105/10, juris Rn. 11). Der Kostenschaden verwirklicht sich bereits durch die Erhebung einer aussichtslosen Klage, weil damit ein erster Teil des Schadens in Form der Gerichtskosten entsteht (BGH, Urteil vom 03.02.2011 – IX ZR 105/10, juris Rn. 11; BGH, Urteil vom 13.11.2008 – IX ZR 69/07, juris Rn. 9). Im Bereich der Anwaltshaftung gilt der einheitliche Schadensbegriff, wonach bei einem bestimmten Beratungsfehler für den Anspruch auf Ersatz des hieraus folgenden Kostenschadens einschließlich aller weiterer adäquat verursachter, zurechenbarer und voraussehbarer Nachteile eine einheitliche Verjährungsfrist läuft (BGH, Urteil vom 02.02.2017 – IX ZR 91/15, juris Rn. 11). So stellt im Anschluss an eine aussichtslose Klageerhebung die nachfolgende Einlegung der Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil oder die Prüfung einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Berufungsurteil keine einen neuen Anspruch auslösende Pflichtverletzung dar, sondern diese beruht auf der ursprünglichen rechtlichen Fehleinschätzung (BGH, Urteil vom 03.02.2011 – IX ZR 105/10, juris Rn. 11).

aa)

Nach diesen Grundsätzen ist mit der vorgerichtlichen Tätigkeit der Beklagten – den klägerischen Vortrag und rechtliche Bewertung unterstellt – bereits im Jahr 2018 ein Anspruch entstanden, weil diese danach von Anfang an aussichtslos war und von vornherein nicht hätte unternommen werden sollen. Mit der Kostenverursachung hat sich die Vermögensgefährdung in einem Schaden realisiert.

bb)

Für die gerichtliche Geltendmachung erster und zweiter Instanz beruht die rechtliche Fehleinschätzung der Beklagten und damit die maßgebliche Pflichtverletzung – den klägerischen Vortrag zugrunde gelegt – bereits darin, dass die Beklagte nicht darüber beraten habe, dass für die gerichtliche Geltendmachung schon von Anfang an keine Aussicht auf Erfolg bestand.

Dies zugrunde gelegt sind die Kosten der gerichtlichen Rechtsverfolgung nach dem einheitlichen Schadensbegriff als weiterer adäquat verursachter, zurechenbarer und voraussehbarer Nachteil einzustufen, der auf der – laut Klägerin – fehlerhaften Risikobelehrung durch die Beklagte beruhte. Mit der erstinstanzlichen Klageerhebung im Jahr 2019 war danach ein (vermeintlicher) Anspruch entstanden, weil sich damit die Vermögenslage der Versicherungsnehmerin bereits objektiv verschlechtert hatte.

d)

Aufgrund der Deckungsanfragen hatte die Klägerin im Jahr der Anspruchsentstehung wenigstens grob fahrlässige Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Tatsachen.

aa)

Kenntnis im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB hat der Gläubiger nicht erst dann, wenn der Anspruch bewiesen ist oder der Gläubiger selbst keinerlei Zweifel mehr hat. Es reicht vielmehr aus, dass dem Gläubiger aufgrund der ihm bekannten Tatsachen eine gerichtliche Geltendmachung seines Anspruchs bei verständiger Würdigung der Erfolgsaussichten zuzumuten ist, was andererseits nicht bedeutet, dass die Rechtsverfolgung für den Gläubiger risikolos erscheinen muss (BGH, Beschluss vom 22.03.2017 – XII ZB 56/16, juris Rn. 20).

Grob fahrlässige Unkenntnis liegt vor, wenn die oben genannten Umstände dem Gläubiger nur deshalb nicht bekannt sind, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich großem Maße verletzt und auch ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt hat oder das nicht beachtet hat, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen, wie etwa dann, wenn sich dem Gläubiger die den Anspruch begründenden Umstände förmlich aufgedrängt haben und er leicht zugängliche Informationsquellen nicht genutzt hat (BGH, Beschluss vom 9.05.2022 – VIa ZR 555/21, juris Rn. 15; BGH, Urteil vom 23.09.2008 – XI ZR 395/07, juris Rn. 14).

Findet ein Gläubigerwechsel durch Forderungsübergang statt, muss sich der Zessionar grundsätzlich die vorher erlangte Kenntnis des Zedenten anrechnen lassen (BGH, Urteil vom 10.04.1990 – VI ZR 288/89, juris). Hatte der Zedent im Zeitpunkt des Forderungsübergangs noch keine Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis, so kommt es für Kenntniserlangung stattdessen auf den Zessionar an (BGH, Entscheidung vom 10.07.1967 – III ZR 78/66, juris Rn. 11). Maßgeblicher Zeitpunkt für den Wechsel der maßgeblichen Person hin zum Versicherer ist derjenige, in dem der Regressanspruch nach § 86 VVG auf den Versicherer übergegangen ist (BGH, Urteil vom 20.12.1962 – III ZR 86/62, juris) – also sobald der Versicherer den Versicherungsnehmer von den Zahlungsansprüchen freistellt.

bb)

Es kann vorliegend dahinstehen, ob der Versicherungsnehmer selbst hinreichende Kenntnis von den den Anspruch begründenden Tatsachen hatte. Denn auch wenn unterstellt wird, dass die Klägerin einen Anspruch erworben hat, dessen Verjährungsfrist noch nicht zu laufen begonnen hat, so ist die Verjährung bereits eingetreten.

Von den Mitarbeitern einer Rechtsschutzversicherung kann ein deutlich höheres Maß an juristischem Sachverstand erwartet werden als von – in aller Regel rechtsunkundigen – Mandanten eines Rechtsanwalts. Bei Kenntnis der für eine mögliche Falschberatung und der hierauf beruhenden Schadensentstehung relevanten Tatsachen kann von ihr grundsätzlich der Schluss auf das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs verlangt werden. Jedenfalls im vorliegenden Fall einer von der Klägerin behaupteten von vornherein aussichtslosen Klage – wobei der anwaltliche Fehler ausdrücklich nicht auf der konkreten Prozessführung beruhen soll – ist der Klägerin im Zeitpunkt der Deckungszusage jedenfalls grob fahrlässige Unkenntnis der den Anspruch begründenden Tatsachen vorzuwerfen, wenn sie es unterlässt, weitere Nachforschungen anzustellen (vgl. KG Berlin, Urteil vom 19.02.2025 – 25 U 120/24, juris Rn. 20).

Allerdings wird teilweise vertreten, dass es für die maßgebliche Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis des Rechtsschutzversicherers nicht auf die für die Deckungszusage zuständigen Mitarbeiter ankommen soll, sondern, sofern auf die der Regressabteilung, falls eine solche eingerichtet ist (OLG Karlsruhe Ur. v. 17.1.2023 –

17 U 422/21, BeckRS 2023, 31049 Rn. 96, beck-online; LG Offenburg, Urteil vom 18. Dezember 2025 – 2 O 376/24 –, Rn. 17, juris). Dies stellt eine entsprechende Anwendung der Judikatur zur (dort im Ergebnis abgelehnten) Wissenszurechnung bei Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts aufgrund der arbeitsteiligen Organisation dar. Demgegenüber spricht jedenfalls im privatrechtlichen Verkehr, insbesondere, soweit Ansprüche auf vertraglicher Grundlage betroffen sind, gerade die Neuregelung zur Verjährung der anwaltlichen Haftung dafür, dass eine grob fahrlässige Unkenntnis der Rechtsschutzversicherung über eine Wissenszurechnung gemäß § 166 Abs. 1 BGB schon anzunehmen ist, wenn eine der im Hause der Klägerin zuständige Abteilung die hinreichende Kenntnis hatte oder hätte haben können, da nur dies dem veränderten Maßstab im Bereich des Kennenmüssens Rechnung trägt (in diesem Sinne MüKoBGB/Grothe, 10. Aufl. 2025, BGB § 199 Rn. 39, beck-online; BeckOK BGB/Gerdemann/Dobberthien, 76. Ed. 1.11.2025, BGB § 199 Rn. 43 m.Nw. zum Meinungsstand, beck-online).

Für die Frage, wann ein arbeitsteiliges Unternehmen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, ist demnach der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem ein nach der betrieblichen Organisation im Allgemeinen zur Entgegennahme entsprechender Informationen zuständiger Sachbearbeiter oder Agent Kenntnis gewonnen hat oder gewonnen hätte. Die spezifische innerbetriebliche Zuständigkeit gerade zur Bearbeitung des gegebenen Falls ist dagegen nicht vorauszusetzen (MüKoBGB/Grothe, 10. Aufl. 2025, BGB § 199 Rn. 39, beck-online). Die Mitarbeiter in der Leistungsabteilung einer Rechtsschutzversicherung, die für die Erteilung von Deckungszusagen zuständig sind, sind gerade auch für die Entgegennahme und darüber hinaus sogar für die Ermittlung derartiger Informationen, wie das Fehlen jeglicher Erfolgsaussicht zuständig.

e)

Die Verjährungsfrist für eventuelle Ansprüche aus der vorgerichtlichen Tätigkeit endete mit Ablauf des Jahres 2021, für eventuelle Ansprüche aus der gerichtlichen Geltendmachung zum Schluss des Jahres 2022, ohne dass in diesem Zeitraum verjährungshemmende Maßnahmen ergriffen worden waren.

Die Verjährung ist nicht nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB wegen Erhebung der Klage gehemmt, weil die Verjährungsfrist im Jahr 2024 – in welchem eine Klageerhebung frühestens in Betracht kommt – bereits abgelaufen war.

4.

Soweit mit der Beklagten jedenfalls von einer gewissen, möglicherweise auch nur geringen anfänglichen Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung auszugehen wäre, fehlt es auf Seiten der Klägerin an einem durch eine nicht risikogerechte Beratung kausal entstandenen Schaden.

Denn in diesem Fall kann sich die Rechtsschutzversicherung für die Annahme eines beratungsgerechten Verhaltens ihres Versicherungsnehmers (hier das Absehen von der Klage wegen zu geringer Erfolgsaussichten) nicht auf den Anscheinsbeweis berufen. Die bloße Behauptung, der Versicherungsnehmer hätte von der Rechtsverfolgung abgesehen, wenn er auf nur geringe Erfolgsaussichten hingewiesen worden wäre, reicht zur Darlegung des Kausalzusammenhangs zwischen Pflichtverletzung und Schaden nicht aus, weil in dem Fall, dass das Kostenrisiko – wie hier – durch eine versicherungsrechtlich einwandfrei herbeigeführte und daher bestandsfeste Deckungszusage weitestgehend ausgeschlossen ist, schon ganz geringe Erfolgsaussichten den Mandanten dazu veranlassen können, die Rechtsverfolgung wahrzunehmen (vgl. BGH, Urteil vom 16. Mai 2024 – IX ZR 38/23, Rn. 17). In diesem Falle müsste seitens des Versicherers näher dazu vorgetragen werden, warum dies im konkreten Fall anders gewesen sein soll (LG Berlin II, Urteil vom 28. April 2025 – 61 O 14/25 –, Rn. 13, juris).

### III.

Der von der Klägerin als Nebenforderung geltend gemachte Zinsanspruch teilt das Schicksal der unbegründeten Hauptforderung und die Klage war diesbezüglich abzuweisen.

### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

**Der Streitwert wird auf 8.203,17 EUR festgesetzt.**

Dr. G. Schmitz

Keen Law Rechtsanwälte